

Tarif GE

Ergänzungsversicherung für gesetzlich Versicherte

Stand: 01.11.2022, SAP-Nr.: 334955 (V160), 08.2022

Es gelten die AVB/KK - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung.

I. Versicherungsfähigkeit

1. Versicherungsfähig sind Personen, die bei der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Leistungen beanspruchen können.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Versicherungsfähigkeit einer versicherten Person unverzüglich mitzuteilen. Die betreffende Versicherung endet dann mit dem Ende des Monats, in dem die Anzeige beim Versicherer eingeht.

II. Versicherungsleistungen

1. Sehhilfen

a) Versicherte mit Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen gegenüber der GKV (Personenkreis nach § 33 Absatz 1 SGB V)

Die im Rahmen einer vertragsärztlichen Versorgung nach Vorleistung der GKV verbleibenden Aufwendungen für Brillen und Kontaktlinsen werden

zu 80 % bis 180 Euro

im Versicherungsjahr erstattet.

Außerdem werden einmal innerhalb von drei Versicherungsjahren die Aufwendungen für eine Sehhilfe, für die die GKV nicht leistet,

zu 50 % bis 180 Euro

erstattet.

b) Versicherte ohne Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen gegenüber der GKV

Die nach Abzug von 25 Euro je Sehhilfe verbleibenden Aufwendungen für Brillen und Kontaktlinsen werden zu

80 % bis 180 Euro

im Versicherungsjahr erstattet.

Außerdem werden einmal innerhalb von drei Versicherungsjahren die Aufwendungen für eine Sehhilfe zu

50 % bis 180 Euro

erstattet.

Je Sehhilfe kann nur eine dieser beiden Erstattungen in Anspruch genommen werden.

2. Zahnersatz

Erstattungsfähig sind die im Rahmen einer vertragszahnärztlichen Versorgung nach Vorleistung der GKV verbleibenden Aufwendungen für Zahnersatz, Zahnkronen und Inlays (Honorar und zahntechnische Labor- und Materialkosten).¹

Dazugehörige zahntechnische Laborarbeiten sind erstattungsfähig, soweit sie im tariflichen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge berechnet sind.

Die erstattungsfähigen Höchstbeträge und die Leistungsinhalte dieses Verzeichnisses können unter den Voraussetzungen des § 18 AVB mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt, sofern nicht mit Zustimmung des Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Außerdem sind die medizinisch notwendigen Aufwendungen für das Einbringen von bis zu vier Implantaten je Kiefer und den darauf zu befestigenden Zahnersatz erstattungsfähig.

Honorare sind nur im Rahmen der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und bis zu deren Höchstsätzen erstattungsfähig.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden

zu 50%

erstattet.

Die Gesamterstattung ist im ersten Versicherungsjahr auf insgesamt 385 Euro und im zweiten Versicherungsjahr auf insgesamt 770 Euro begrenzt. Diese Begrenzung entfällt ab dem dritten Versicherungsjahr; sie entfällt auch während der ersten beiden Versicherungsjahre, wenn die Erstattung nachweislich auf einen nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall zurückzuführen ist.

3. Behandlung durch Heilpraktiker

Die Aufwendungen für Behandlung durch Heilpraktiker werden erstattet

zu 80 %

bis zu 410 Euro im Versicherungsjahr.

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen des Heilpraktikers im Rahmen des Gebührenverzeichnisses (GebÜH 85) sowie die von ihm verordneten Arznei-, Verband- und Heilmittel.

4. Auf Auslandsreisen

Es besteht folgender Versicherungsschutz bei vorübergehenden Auslandsreisen bis zu jeweils acht Wochen Dauer:

a) Ambulante und stationäre Behandlung

Erstattungsfähig zu 100 % sind die Aufwendungen für:

- ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel (medizinische Bäder, Massagen, Inhalationen, Wärme-, Licht- und Elektrotherapie)
- Röntgendiagnostik und Strahlentherapie
- Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung
- medizinisch notwendigen Transport zum nächsterreichbaren Krankenhaus
- schmerzstillende Zahnbehandlung, notwendige Füllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen.

b) Krankenrücktransport

Zusätzlich werden die Mehrkosten eines medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Rücktransportes aus dem Ausland übernommen, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist.

Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

c) Bestattungskosten

Beim Tode der versicherten Person im Ausland werden die Aufwendungen für die Bestattung am Sterbeort oder die Überführung zu deren letztem ständigen Wohnsitz erstattet bis zu 10.320 Euro.

III. Beiträge

Die Beiträge werden nach den jeweils aktuellen technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt. Sie ergeben sich für Neuabschlüsse aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Die monatlich zu zahlende Beitragsrate wird in dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesen.

Der Beitrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Geschlecht und Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr der versicherten Person und dem Jahr des Versicherungsbeginns.

¹ 1) Ab 01.01.2005 geltende Fassung:

Erstattungsfähig sind die im Rahmen einer vertragszahnärztlichen Versorgung nach Vorleistung der GKV oder einer entsprechenden privaten Zahnersatzversicherung (§ 58

SGB V) verbleibenden Aufwendungen für Zahnersatz, Zahnkronen und Inlays (Honorar und zahntechnische Labor- und Materialkosten).

Sobald eine versicherte Person das 14. bzw. das 19. Lebensjahr vollendet, ist ab Beginn des folgenden Kalenderjahres der Beitrag für das Eintrittsalter 15 bzw. 20 zu zahlen.

IV. Sonstige Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen enthalten Abweichungen zu Teil I AVB (MB/KK 94):

Zu § 1 Absatz 4 Versicherungsschutz im Ausland

An Stelle der Regelung in § 1 Absatz 4 gilt für den Versicherungsschutz auf Auslandsreisen (II. 4 des Tarifs) Folgendes:

Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen ständigen Wohnsitz hat. Besitzt eine versicherte Person sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch die eines anderen Staates oder besitzt sie die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates, besteht Versicherungsschutz auch in dem Staatsgebiet, dessen ausländische Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt, sofern sie versicherungsfähig ist.

Für Auslandsreisen, die zum Zwecke einer Heilbehandlung unternommen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – jeweils mit Beendigung eines Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch mit Ablauf der achten Woche des Auslandsaufenthaltes bzw. mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ist die Rückreise zu diesem Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle längstens um 90 Tage.

Zu § 3 Wartezeiten

Abweichend von § 3 Absatz 2 und 3 entfällt für Behandlung auf Auslandsreisen (II. 4 des Tarifs) die dreimonatige Wartezeit.

Zu § 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen auf ein ausländisches Konto können von den Leistungen abgezogen werden.

Auszug aus § 33 SGB V:

Versicherte haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen.

Für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besteht der Anspruch auf Sehhilfen, wenn sie aufgrund ihrer Sehschwäche oder Blindheit, entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung, auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen.

Diesem Tarif liegt das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten der "V-Tarife" zu Grunde.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|---|
| AVB/KK | Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung |
| MB/KK | Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung |
| GebüH | Gebührenordnung für Heilpraktiker SGB V Sozialgesetzbuch Fünftes Buch |
| GKV | Gesetzliche Krankenversicherung |
| GOZ | Gebührenordnung für Zahnärzte |

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten der "V-Tarife"

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um ein Gesamtverzeichnis handelt, das für mehrere Tarife mit unterschiedlichen Leistungen gilt. Ob eine Leistung in Ihrem Tarif versichert ist (z. B. Implantate), entnehmen Sie bitte Ihren Tarifunterlagen.

| Leistung | erstattungsfähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro | Leistung | erstattungsfähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro |
|---|---|--|---|
| Arbeitsvorbereitung | | Kronen und Brückentechnik | |
| Abdruck, Stumpfdruck galvanisieren | 18,00 | Angelieferte Modellation gießen | 26,00 |
| Dowel-Pin setzen | 3,50 | Anker für Klebebrücke | 101,00 |
| Dublieren eines Modelles oder Modellteiles | 18,00 | Auflage an Brückenglied | 15,00 |
| Fixieren der Bisslage/Einstellen im Fixator | 11,00 | Brückenglied aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart) | 260,00 |
| Frässockel | 13,10 | Brückenglied aus Metall, auch zur Verblendung | 73,90 |
| Hilfssteil in Abdruck, Platzhalter einfügen | 18,00 | Krone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart) | 260,00 |
| Kunststoffstümpfe | 16,00 | Krone aus Metall, auch zur Verblendung | 103,20 |
| Modell aus feuerfester Masse/Lötmodell | 10,00 | Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und Stützvorrichtung oder in ein vorhandenes Metallbasisteil mit Stützfunktion einarbeiten | 18,00 |
| Modell aus Hartgips, Kontrollmodell | 8,20 | Papille aus Keramik | 51,00 |
| Modell aus Kunststoff | 25,50 | Papille aus Komposit | 25,00 |
| Modell aus Superhartgips | 10,20 | Papille aus Kunststoff | 21,00 |
| Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Set-up Modell | 13,10 | Sattelpontic aus Keramik | 51,00 |
| Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck | 13,10 | Sattelpontic aus Komposit | 25,00 |
| Modellergänzung aus Kunststoff | 18,00 | Sattelpontic aus Kunststoff | 21,00 |
| Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III | 18,70 | Stift in Inlay für Pinledge-Technik | 12,00 |
| Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II | 12,00 | Stiftaufbau direkt | 43,00 |
| Modellpaar sockeln | 26,00 | Stiftaufbau in vorhandene Krone | 18,00 |
| Modellpaar in Gipssockel fixieren | 11,00 | Stiftaufbau indirekt | 67,90 |
| Modellpaar trimmen | 11,00 | Teilverblendung aus Keramik | 120,00 |
| Montage eines Gegenkiefermodelles | 11,00 | Teilverblendung aus Komposit | 91,30 |
| Montage eines Modellpaares in Fixator | 11,00 | Teilverblendung aus Kunststoff | 58,40 |
| Okklusionsmodell | 8,20 | Verblendschale, Veneer aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart) | 159,00 |
| Okklusionsmodell für Sägesegmente | 13,10 | Vollverblendung aus Keramik | 125,00 |
| Remontagemodell | 32,00 | Vollverblendung aus Komposit | 96,00 |
| Set-up je Zahn | 11,00 | Vollverblendung aus Kunststoff | 66,00 |
| Spezialmodell | 22,00 | Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes zur Aufnahme einer Halte- und/oder Stützvorrichtung oder eines Metallbasisteils mit Stützfunktion | 18,00 |
| Split-Cast-Sockel an Modell | 10,20 | Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau | 26,00 |
| Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockeln | 7,00 | Wurzelkappe, gegossen, mit Rückenplatte/Galvano-Wurzelkappe | 96,00 |
| Herstellen von individuellen Abformungen und Hilfsmitteln | | Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente | |
| Basis aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff | 31,00 | Bohrung und Fräsung für Friktionsstift bei RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe) | 50,00 |
| Bisswall aus thermoplastischem Material oder Wachs auf Basis | 8,10 | Federbolzen, Friktionsstift für RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe) | 55,00 |
| Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff/ | 31,00 | Individuelle Verbindungsvorrichtung/individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/Rillen-Schulter-Geschiebe, komplett | 268,60 |
| Bissregistrierung/Stützstiftregistrierung/Aufstellung | | Individuelle Verbindungsvorrichtung/individuelles Geschiebe/Ankerbandklammer/Rillen-Schulter-Geschiebe, primär/sekundär | 140,00 |
| Langzeitprovisorium (Krone, Brückenglied, Stützzahn, Onlay, Inlay) inklusive Verstärkung, Verblendung und Material unabhängig von der Herstellungsart | 67,00 | Individueller Steg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit | 113,00 |
| Provisorische Krone, Brückenglied, Stützzahn, Onlay, Inlay, Teilkrone | 41,20 | Individuelles Steggesschiebe, auch mit Gingivalfassung | 142,00 |
| Registrierplatte und -stift inklusive Basen je Kiefer | 36,00 | Konfektionierte Verbindungsvorrichtung | 138,00 |
| Spezialbissplatte | 31,00 | Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk komplett | |
| Tiefziehteil Formteil für provisorische Versorgung | 22,30 | | |
| Vorwall | 14,30 | | |
| Inlays und Onlays | | | |
| Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart) | 204,00 | | |
| Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Metall | 111,00 | | |
| Inlay aus Keramik, einflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart) | 195,00 | | |
| Inlay aus Keramik, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart) | 195,00 | | |
| Inlay aus Keramik, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart) | 204,00 | | |
| Inlay aus Kunststoff, einflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium) | 79,00 | | |
| Inlay aus Kunststoff, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium) | 90,00 | | |
| Inlay aus Kunststoff, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium) | 101,00 | | |

| Leistung | erstattungsfähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro |
|--|---|
| Konfektionierte Verbindungsvorrichtung | 92,00 |
| Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk primär/sekundär | |
| Konfektionssteg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit und Schleimhautkontakt | 113,00 |
| Konfektionssteglasche an/in Kunststoffbasis oder Metallbasis | 60,00 |
| Lager für Ankerbandklammer | 70,00 |
| Lager für Raste | 17,00 |
| Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe | 70,00 |
| Lager für Schubverteilungsarm | 70,00 |
| Lösungsknopf | 20,00 |
| Schub-/Steckriegel, Schwenk-/Doppelkronen-/Drehriegel individuell | 210,00 |
| Schubverteilungsarm | 71,00 |
| Teleskopkrone, Doppelkrone, Konuskrone, komplett, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive aller notwendigen Teilleistungen) | 321,50 |
| Teleskopkrone, Doppelkrone, Konuskrone, primär/sekundär, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive aller notwendigen Teilleistungen) | 214,50 |
| Verschraubung/Verbolzung | 50,00 |
| Wiederbefestigen/-herstellen eines Sekundärteiles | 92,00 |
| Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz | |
| Aufstellung auf Metallbasis, je Zahneinheit | 4,00 |
| Aufstellung auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahneinheit | 3,00 |
| Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff, Sonderkunststoff | 110,00 |
| Basisteil, gegossen/Edelmetall | 85,30 |
| Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff, Pontic | 43,00 |
| Bonwill-Klammer, gegossen/Edelmetall | 67,40 |
| Bonyhardklammer gebogen/ohne Auflage | 13,00 |
| Bonyhardklammer gegossen/Edelmetall | 22,00 |
| Einarmige gebogene Klammer/gebogene Inlay-Klammer/gebogene Interdental-Knopfklammer/gebogene Approximalklammer/gebogene Auflage | 13,00 |
| Einarmige gegossene Klammer/Inlayklammer/fortlaufende Klammer/Kralle/Ney-Stiel/Auflage/Umgebungsbügel | 15,00 |
| Fertigstellung auf Metall-, Kunststoffbasis, je Zahneinheit | 5,00 |
| Gitter, partiell/total oder Bügel | 145,00 |
| Grundeinheit Aufstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachsbasis | 49,00 |
| Grundeinheit Fertigstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachsbasis | 61,70 |
| Herstellen eines Zahnes/Kaufläche aus zahnfarbenem Kunststoff | 43,00 |
| Kunststoff an unfütterbaren Abschlussrand | 24,00 |
| Metallbasis je Kiefer partiell/total | 174,40 |
| Metallkaufläche/Metallzahn/Edelmetall | 49,00 |
| Retention, gebogen | 55,00 |
| Retention, gegossen/Edelmetall | 67,00 |
| Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung | 49,00 |
| Sonderkunststoff verarbeiten | 110,00 |
| Übertragung einer Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn | 3,00 |
| Überwurfklammer, gebogen, Doppelbogenklammer, gebogen | 20,60 |
| Unterfütterbarer Abschlussrand | 24,00 |
| Zuschlag für einzeln gegossene Klammern | 24,00 |
| Zweiarmige Klammer, gebogen, Auflage | 20,60 |
| Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall, Approximalklammer/Ringklammer, gegossen/Edelmetall/Rücklaufklammer/Gegenlager/Doppelbogenklammer | 27,40 |
| Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall, Auflage/Approximalklammer, Auflage/Ringklammer, gegossen/Edelmetall, Auflage/Rücklaufklammer, Auflage/Bonyhardklammer, Auflage/Überwurfklammer, Auflage | 39,00 |
| Metallverbindungen | |
| Konditionierung je Zahn/Flügel | 17,00 |
| Metallverbindung bei Wiederherstellung/Erweiterung (Lichtbogenschweißen/Laser-/Plasma-/Punkt-Schweißen: Mit Verlötlung bei gleichen Legierungen je Verbindung, Lötung 1-5) | 28,00 |
| Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung/Metallverbindung nach keramischen Brand | 35,80 |

| Leistung | erstattungsfähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro |
|---|---|
| Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und orthopädischen Geräten | |
| Aktiver Sporn/Dorn | 12,50 |
| Ankerband/Ankerkappe | 30,20 |
| Aufbiss | 14,60 |
| Auflage KFO | 13,50 |
| Außenbogen | 31,00 |
| Basis für Einzelkiefergerät | 73,90 |
| Basis für Kieferorthopädiegerät, KFO/FKO-Gerät | 156,00 |
| Coffin-Feder | 30,20 |
| Doppelplatten-Führungssporn | 36,40 |
| Druckfeder, Zugfeder | 15,60 |
| Facebow anpassen | 12,00 |
| Feder, geschlossen/kompliziert | 15,60 |
| Feder, offen oder gekreuzt | 12,50 |
| Führungssporn, Häkchen, Interocclusal-stop | 12,20 |
| Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer | 73,90 |
| Halte- oder Abstützelement je Zahn, einarmig | 13,50 |
| Halte- oder Abstützelement je Zahn, mehrarmig | 20,80 |
| Innenbogen | 31,00 |
| KFO Platte voreinschleifen | 10,00 |
| Kinnkappe mit Retentionshaken | 63,00 |
| Kunststoffschild/Abschirmelement | 22,90 |
| Labialbogen | 27,00 |
| Labialbogen, intermaxillär | 43,70 |
| Labialbogen, modifiziert | 36,40 |
| Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten KFO | 10,40 |
| Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen | 31,00 |
| Lötung je Einheit, KFO | 21,80 |
| Palatinalbogen | 31,00 |
| Pelotte | 22,90 |
| Pelottenklammer | 13,50 |
| Positionier | 156,00 |
| Protrusionsbogen | 18,00 |
| Remontieren von KFO-Gerät | 57,00 |
| Retentionsschiene | 95,70 |
| Schiefe Ebene aus Kunststoff oder gegossen | 54,10 |
| Schraube einarbeiten | 20,80 |
| Schraube einarbeiten, kompliziert | 28,00 |
| Spezialschraube | 28,00 |
| Spike/Stopp | 13,50 |
| Teilaußenbogen/Teilinnenbogen | 31,00 |
| Trennen einer Basis, auch erschwert | 8,30 |
| U-Bügel | 36,40 |
| Verankerungselement/Verankerungsklammer | 30,20 |
| Verarbeiten eines Röhrchens oder Schlosses | 15,60 |
| Vorbiss oder Rückbiss | 14,60 |
| Vorhofplatte | 70,00 |
| Zahnkorrekturschienen (wie Invisalign, Aligner etc.), je Schiene (insgesamt maximal 2.100 Euro) | 35,00 |
| Zungengitter | 22,90 |
| Aufbisssschienen und Aufbissbehelfe | |
| Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn | 24,00 |
| Adjustierte Aufbisssschiene | 161,20 |
| Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer KFO-Basis oder eines Aufbissbehelfs | 26,00 |
| Knirscherschienen aus Kunststoff oder Weichkunststoff | 161,20 |
| Miniplastschiene/Verband-/Verschlussplatte | 95,70 |
| Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene | 66,50 |
| Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf | 66,50 |
| Schienungskappe aus Kunststoff oder Metall | 24,00 |
| Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall | 32,30 |
| Wiederherstellung/Erweiterung | |
| Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert | 31,00 |
| Basis erneuern, auch KFO | 85,60 |
| Basis unterfüttern, auch KFO | 69,90 |
| Basisteil unterfüttern, auch KFO | 49,00 |
| Grundeinheit Erweitern, auch KFO | 26,00 |
| Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO | 26,00 |
| Kronen- oder Brückengliedreparatur, je Einheit | 45,00 |
| Leistungseinheit/Sprung/Bruch/Einarbeiten eines Zahnes/Basisteil Kunststoff Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten/Rückenschutzplatte einarbeiten/Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen | 10,30 |

| Leistung | erstattungsfähiger Höchstbetrag/ angemessene Preislage Euro |
|--|--|
| Wiederherstellung eines individuellen Geschiebes | 87,00 |
| Implantate und Suprakonstruktionen | |
| Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat | 48,00 |
| Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat | 60,00 |
| Basis aus Kunststoff, auf Implantat | 36,00 |
| Implantatachse und -ort festlegen, je Zahn | 26,00 |
| Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone | 103,20 |
| Implantat-Kontrollschablone | 42,00 |
| Implantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben | 7,00 |
| Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer | 100,00 |
| Verlängerungshülse für Implantat | 16,50 |
| Verschraubung, Implantat | 53,00 |
| Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen | 18,00 |
| Zahn vermessen | 3,30 |
| Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied | 18,00 |
| Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien | |
| Einstellen nach Registrat | 18,70 |
| Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik | 26,00 |
| Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik | 37,00 |
| Registrat | 31,00 |
| Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn | 19,00 |
| Sonstiges | |
| Nicht-Edelmetall-Zuschlag | 16,70 |
| Versand je Versandgang, Fahrtkosten | 7,00 |

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern das Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht, sind Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen (wie z. B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile, Implantatteile), in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig. Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet.